

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12.06.2012  
zu Ltg.-**1261/A-4/295-2012**  
~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 12. Juni 2012

LH-L-64/434-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend mikrobiologische Bodenreinigungsanlage – Marktgemeinde Leobendorf, Zahl Ltg.-1261/A-4/295-2012, teile ich Folgendes mit:

Die Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen einzelner Mitglieder des Landtages besteht grundsätzlich nur soweit, als die Anfrage Angelegenheiten der Landesvollziehung betrifft. Daher sind Gegenstand des Anfragerechtes nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes, also nicht die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.

Bei der nun vorliegenden Anfrage handelt es sich um eine Angelegenheit der Vollziehung eines Bundesgesetzes (Abfallwirtschaftsgesetz 2002), weshalb diese nicht dem Anfragerecht gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001 unterliegt.

Mit besten Grüßen  
Dr. Pröll eh.